

## **Lagerordnung**

für den Gesellschaftsraum des Schwert & Mieder e.V.

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders wird es Vereinsmitgliedern nach Maßgabe dieser Benutzungsverordnung ermöglicht, diesen Raum zu privaten Zwecken (Geburtstags- und Familienfeiern, Berufsjubiläen, etc.) zu nutzen.

### **§ 2 Genehmigung**

1. Die Nutzung dieses Raumes ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Materialwart, bei einer Verhinderung des Materialwarts, durch den Vorstand (generelle Vertretung des Materialwarts) erlaubt.
2. Der Nutzer muss die Genehmigung spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung unter Angabe des Nutzungsgrundes und der Benennung eines Verantwortlichen schriftlich beantragen.
3. Der Materialwart, bzw. der Vorstand ist berechtigt, die beantragte Nutzung des Raums von der Leistung einer Kautions abhängig zu machen bzw. ohne Angaben von Gründen zu versagen.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

1. Das Entgelt für die Benutzung des Raums und der Küche beträgt für einen ganzen Tag 20,00 € inkl. anfallender Nebenkosten wie Strom und Wasser.
2. Der Nutzer seinerseits darf keine Eintrittsgelder oder ähnliches erheben.

### **§ 4 Reinigung**

1. Der Raum ist von dem Nutzer auf eigene Kosten aufzuräumen und zu reinigen.
2. Soweit eine ordnungsgemäße Aufräumung oder Reinigung nicht erfolgt, veranlasst der Vorstand diese Arbeiten auf Kosten des Nutzers.
3. Jeglicher Müll muss vom Nutzer mitgenommen werden.

### **§ 5 Hausrecht**

1. Das Hausrecht übt der Materialwart, bzw. der Vorstand aus.
2. Das Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit ist einzuhalten.
3. Personen, die gegen die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind vom jeweils Verantwortlichen (vgl. § 2 Ziffer 2) aus dem Raum zu verweisen.
4. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Musizieren ist ab 22.00 Uhr nur in Zimmerlautstärke zulässig. Ausnahmen hiervon erteilt der Materialwart, bzw. der Vorstand.
5. Personen, die gegen das Hausrecht verstoßen und/oder sich den Anweisungen des jeweils Verantwortlichen widersetzen, kann durch den Materialwart, bzw. durch den Vorstand der Zutritt zum Raum zeitlich befristet oder auch auf Dauer verweigert werden.

### **§ 6 Haftung**

1. Der Nutzer haftet dem Verein gegenüber für alle Schäden, die er durch die Nutzung des Raums verursacht. Gleiches gilt für die Schadensverursachung durch Dritte, denen er die Mitbenutzung erlaubt.
2. Für Personen- und Sachschäden, die bei der Nutzung des Raums entstehen, tritt eine Haftung des Vereins nur ein, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Vorstehende Fassung der Lagerordnung wurde am **11.12.2011** von der Vorstandschaft erstellt und tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

Es zeichnet hierfür die Vorstandschaft: